

REGIERUNG VON OBERBAYERN

ROB-55.1-8711.IM_1-47-17

München, 22.09.2023

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung des Blockheizkraftwerkes der Firma werkkraft GmbH, Atelierstraße 1, 81671 München am Standort Am Kartoffelgarten 18 (ehemals Grafinger Straße 6), 81671 München, Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX der Landeshauptstadt München durch die Verlegung von drei Rückkühlern vom bisherigen Standort auf das Dach von Werk 1.4 sowie die Nachrüstung von zwei SCR-Katalysatoren;

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Firma werkkraft GmbH, Atelierstraße 1, 81671 München hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung des Blockheizkraftwerkes am Standort Kartoffelgarten 18 (ehemals Grafinger Straße 6), 81671 München, Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX der Landeshauptstadt München durch die Verlegung von drei Rückkühlern vom bisherigen Standort auf das Dach von Werk 1.4 sowie die Nachrüstung von zwei SCR-Katalysatoren beantragt.

Für den Standort gibt es insb. bereits die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Regierung von Oberbayern vom 23.05.2017 für ein Blockheizkraftwerk mit zwei erdgasbetriebenen Modulen mit jeweils 2,174 MW Feuerungswärmeleistung, durch Anzeige nach § 15 BImSchG inzwischen geändert auf 2,283 MW, sowie einen erdgasbetriebenen Niedertemperaturkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW sowie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 17.04.2018 für die unbefristete Errichtung und den unbefristeten Betrieb von zwei Absorptionskältemaschinen mit einer Kälteleistung von jeweils 787 kW in der bereits bestehenden Energiezentrale sowie die befristete Aufstellung von drei Rückkühlwerken auf der künftigen Freispielfläche der geplanten Kindertagesstätte mit einer Gesamtleistung von 3.772 kW.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 19 BImSchG, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im

...

vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3, Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insb. zu berücksichtigen:

- Umweltzone gemäß Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München und Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Oberzentrum München),
- FFH-Gebiet Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“ (ca. 3,4 km Entfernung): Das Gebiet befindet sich zwar nicht im Beurteilungsgebiet nach TA Luft (2 km um die Anlage), aber im naturschutzrechtlichen Einwirkungsbereich der Anlage,
- Verschiedene Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet,
- Bau- und Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet.

2.1 **Luftreinhaltung**

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe des gesamten Blockheizkraftwerkes ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Durch die Änderungen ergeben sich keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf diese Hauptemissionsquelle. Die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft werden weiterhin eingehalten, so dass eine Ausbreitungsrechnung weiterhin nicht erforderlich war. Durch die Nachrüstung von SCR-Katalysatoren ist vielmehr mit einer Verbesserung bei den NO_x-Emissionen zu rechnen. Daneben kommt infolge der Nachrüstung der SCR-Katalysatoren als neuer Schadstoff Ammoniak hinzu. Der Betreiber hat sich in diesem Zusammenhang im Sinne der Auslegungsfragen zur 44. BImSchV des LAI mit Stand 2022 verpflichtet, einen SCR-Katalysator mit Sperrkatalysator zu installieren, einen NH₃-Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ einzuhalten und eine Garantie des Katalysatorherstellers zur

Einhaltung des o.g. Emissionsgrenzwerts vorzulegen. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition im vorliegenden Fall nicht gewährleistet ist. Insb. wird der in Anhang 1 bzw. Anhang 9 der TA-Luft 2021 enthaltene Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h NH₃ sicher unterschritten. Schädliche Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben sind insoweit auszuschließen.

Relevante Emissionen sind im Wesentlichen durch Keime bzw. Legionellen denkbar. Insoweit sind die Vorschriften der 42. BImSchV zu beachten. Das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 29.09.2017 kam dabei zu dem Ergebnis, dass bei Erfüllung der Vorgaben der 42. BImSchV Freisetzungen von Wassertröpfchen und Bioaerosolen, insb. von Legionellen, nach dem Stand der Technik vermindert bzw. minimiert werden, die entsprechend durch Legionellen potentiell resultierenden Gesundheitsgefährdungen wirksam minimiert werden und daher bei Beachtung der zu erfüllenden Anforderungen davon ausgegangen werden kann, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mithin nicht zu besorgen. Durch die beantragte Verlegung der Rückkühlwerke sind keine höheren Keimemissionen zu erwarten.

Zudem sind durch den Betrieb der Anlage keine relevanten mikroklimatischen Einflüsse bzw. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen von Abwärme und Wasserdampf zu erwarten.

Auf das Luftgutachten der Müller-BBM GmbH vom 25.10.2022 wird insoweit verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Im Rahmen der von der Müller-BBM GmbH durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgestellt, dass sich durch das Vorhaben Beurteilungspegel ergeben, die im Regelfall um mindestens 6 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm liegen. Damit kann gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm im Regelfall davon ausgegangen werden, dass der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag nicht relevant ist. Zudem werden auch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2061 der Landeshauptstadt München eingehalten.

Im Hinblick auf die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden gemäß Nr. 6.2 TA Lärm werden gemäß den Feststellungen von Müller-BBM die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Tageszeit von 35 dB(A) für die Arbeitsräume und die Kindertagesstätte im Gebäude eingehalten, für die Wohnnutzungen im Gebäude werden auch die zulässigen Nachtwerte von 25 dB(A) eingehalten.

Durch den Betrieb der Anlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist nach Maßgabe der Nr. 7.4 TA Lärm nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 12.07.2023 wird verwiesen.

Im Hinblick auf elektromagnetische Felder ist gemäß Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 28.09.2017 davon auszugehen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV für die Anlage eingehalten werden, insb. ergibt sich auch kein Minimierungsbedarf nach der 26. BImSchVVwV. Durch die Änderungsmaßnahmen ergibt sich insoweit keine andere Beurteilung.

2.3 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen beim Abwasser. Das Vorhaben selbst liegt zudem nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind zudem auszuschließen.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Ein relevanter zusätzlicher Flächenverbrauch ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Maßnahmen betreffen einen bereits mit Gebäuden vorbelasteten Standort und die neuen Anlagenteile werden im Wesentlichen innerhalb eines bzw. auf dem Dach eines bereits baurechtlich genehmigten Gebäudes realisiert.

Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Biotope werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Relevante mittelbare Auswirkungen - etwa über den Luftpfad - sind ausgeschlossen (vgl. Nr. 2.1).

An der bereits bestehenden 40 m hohen Schornsteinanlage werden keine Änderungen vorgenommen, so dass es zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Da es zudem zu keinen Erhöhungen der Stickstoffoxidemissionen und zu keiner relevanten Erhöhung der Stickstoffdeposition kommt, sind Auswirkungen auf das im Einwirkungsbereich der Anlage befindliche FFH-Gebiet Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“ ausgeschlossen. Durch die Nachrüstung der SCR-Katalysatoren ist insoweit eher von einer Verbesserung auszugehen.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist bei Berücksichtigung der zu erwartenden Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. etwaig durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, zumal im vorliegenden Fall keine relevanten Baumaßnahmen durchgeführt werden.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante standortspezifische Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung der Müller-BBM GmbH vom 11.08.2023 sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.



Grüntaler
Regierungsrat